

Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet unter
www.amt-torgelow-ferdinandshof.de am 13.09.2016 (Link: Bekanntmachungen)
**Satzung vom 30.05.2016 zur 6. Änderung der Satzung der Gemeinde Ferdinandshof
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen
der Wasser- und Bodenverbände „Landgraben“ Friedland
und „Uecker-Haffküste“ Ueckermünde
vom 06.12.2001**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V), in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **30.05.2016** folgende Satzung zur 6. Änderung der Satzung der Gemeinde Ferdinandshof über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Landgraben“ Friedland und „Uecker–Haffküste“ Ueckermünde erlassen:

**Artikel I
Änderung der Gebührensatzung**

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr bemisst sich nach der Größe und Nutzungsart der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Ferdinandshof, differenziert nach Gebäude und Freifläche und sonstigen anderen Flächen entsprechend Absatz 2 sowie den Satzungen und Beitragsumlagen der WBV.

Die Grundlage für die WBV-Beitragsumlagen sind die amtlichen ALK-, ALKIS-Daten oder andere amtliche Auskünfte (Beschlüsse in Flurneuerordnungsverfahren / Bodenneuordnungsverfahren).

Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde.

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die Eigentümer sind verpflichtet, den Katasterbehörden die entsprechenden Auskünfte auch ohne eine spezielle Aufforderung zu geben.

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt jährlich erstmalig für das Jahr 2015 für alle im amtlichen Liegenschaftskataster bezeichneten Flächen

- des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ für

- | | |
|--|---------------------------|
| a) Gebäude-, Frei-, Betriebs-, Verkehrsfläche | 0,00762 €/m ² |
| b) Waldfläche | 0,00095 €/m ² |
| c) landwirtschaftliche und unbebaute Flächen
Un-, Brachland, Heide, Sumpf, sonstige Flächen | 0,001905 €/m ² |
| d) Vorteilsfläche Schöpfwerksbewirtschaftung | 0,00043 €/m ² |

e) Vorteilsflächen für Deichpflege	0,00105 €/m ²
- des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ für	
a) Gebäude, Freifläche, Wege, Straßen	0,00187 €/m ²
b) Waldfläche, Gehölz	0,00074 €/m
c) unbebaute Flächen (Un-, Ödland, Ackerflächen etc.)	0,00109 €/m ²
d) Vorteilsfläche Schöpfwerksbewirtschaftung	entfällt
e) Vorteilsflächen für Deichpflege	entfällt

Der Gebührensatz bleibt unverändert bis die Wasser- und Bodenverbände „Landgraben“ und „Uecker-Haffküste“ die Beiträge für die Gemeinde ändern.

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 4 und 5 oder des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Ferdinandshof, den 30.05.2016

gez. Gerd Hamm
Bürgermeister

Hinweis

Nach § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Ferdinandshof geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.